

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
(Antragsteller: Landkreis Osnabrück, Fachdienst 9 Straßen, Straßenplanung)**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde im Rahmen einer Plangenehmigung (§ 38 Niedersächsisches Straßengesetz i.V.m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz sowie §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz) die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der aktuellen Fassung geprüft:

Aktenzeichen:	FD9.1-542-1011-K109.02
Antragsteller:	LK Osnabrück, FD 9 Straßen, Straßenplanung
Baugrundstück:	Gemeinde Merzen und Ankum
Gemarkung:	Lechtrup und Westerholte

Radwegneubau an der K 109 von "Am Glinzberg" bis L 70 von Abschnitt 10 Station 1038 bis Station 3056

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

1. Mögliche Auswirkungen

Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Landschaft und kulturelles Erbe sind möglich. Im Einwirkungsbereich befinden sich Wasserschutzgebiete, ein Landschaftsschutzgebiet sowie geschützte Landschaftsteile. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen.

2. Überprüfung Erheblichkeit

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Negative Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind möglich. Durch die Fällung einzelner Bäume und den Verlust geringwertiger Biotope gehen potenzielle Lebensräume verloren. Von insgesamt 22 festgestellten Höhlenbäumen werden jedoch lediglich vier entfernt, sodass ausreichend Ausweichquartiere bestehen. Die Baumfällungen erfolgen außerhalb sensibler Zeiten und werden durch eine ökologische Baubegleitung begleitet, sodass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Die verbleibenden Auswirkungen sind daher nicht erheblich.

Fläche

Durch das Vorhaben werden etwa 5.000 m² dauerhaft neu versiegelt. Die Inanspruchnahme erfolgt jedoch unmittelbar angrenzend an bereits versiegelte und anthropogen vorbelastete Flächen. Aufgrund dieser Vorprägung sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche insgesamt nicht erheblich.

Landschaft

Das Landschaftsbild wird durch Gehölzentfernungen, Neuversiegelung, Grabenverrohrung und temporäre Baustellenflächen verändert. Die geplanten straßenbegleitenden Gehölzpflanzungen mindern die Wirkung langfristig. Aufgrund der linearen Dimension des Vorhabens und der Vorprägung der Flächen sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Boden

Negative Auswirkungen auf den Boden entstehen durch die Neuversiegelung von rund 5.000 m² und den damit verbundenen Verlust natürlicher Bodenfunktionen. Da es sich um ein straßenbegleitendes Vorhaben mit bereits vorbelasteten Böden handelt und die Vorgaben der DIN 18300, DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915 eingehalten sowie der Flächenverbrauch minimiert werden, sind die Auswirkungen insgesamt als nicht erheblich einzustufen.

Wasser

Im Einwirkungsbereich liegen die Wasserschutzgebiete Thiene-Plaggenschale und Plaggenschale. Erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten, da der Radweg ausschließlich dem Fahrradverkehr dient und hiervon keine Gefährdung ausgeht. Die zusätzliche Flächenversiegelung ist im Verhältnis zur Größe der Wasserschutzgebiete unerheblich. Negative Auswirkungen auf oberirdische Gewässer sind nicht ersichtlich.

Landschaft

Das Vorhaben liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“. Durch die Baumaßnahme werden nur wenige Gehölze entfernt. Aufgrund der Lage unmittelbar an einer bestehenden Straße sowie des geringen Eingriffs in das Landschaftsbild sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Auch die Entfernung von zwei Bäumen innerhalb geschützter Baumreihen wird aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen und des geringen Umfangs als unerheblich bewertet.

Kulturelles Erbe

Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Im Bereich des östlichen Streckenabschnitts verläuft die Trasse in der Nähe eines vorgeschichtlichen Grabhügelfeldes. Um mögliche bislang unbekannte Bodendenkmale zu schützen, werden die Erdarbeiten in diesem Bereich archäologisch begleitet. Sollten während der Bauarbeiten Bodenfunde entdeckt werden, gelten die gesetzlichen Melde- und Sicherungspflichten nach § 14 NDSchG. Aufgrund der vorgesehenen archäologischen Baubegleitung und der Schutzmaßnahmen sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ nicht zu erwarten.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, den 08.07.2026

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Straßen
Die Landrätin
i. A. Uçkan